

Beginn der Sitzung: Vormittags um 9 Uhr.

Anwesend: Alle Abgeordneten mit Ausnahme von Präsident Strub, für welchen Ers. Abg. Risch in Schaan der Sitzung beiwohnt.

Vize-Präsident: Dr. Ritter: Ich eröffne die heutige Sitzung und heisse die Herren willkommen. Als einziges Traktandum der heutigen Landtagssitzung ist auf der Tagesordnung

Das Gesetz über die Steuerkontrolle bei der Zertifizierung liechtensteinischer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ich ersuche den Schriftführer um artikelweise Vorlesung des Gesetzes.

Artikel 1 :

1. Wer zur Wahrung seiner Vermögensinteressen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle die Ausstellung von Zertifikaten oder anderen Bescheinigungen beantragt, hat einen Ausweis darüber beizubringen, dass er der liechtensteinischen Steuerverwaltung auf einem besonderen Formular die Vermögenswerte, für die er eine Bescheinigung verlangt, angemeldet und ihr die Personen angegeben hat, die nach dem 25. November 1946 an den angemeldeten Vermögenswerten und an deren Ertrag berechtigt waren.

2. Wer in eigenem Namen für Rechnung Dritter blockierte Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält, hat über die nach dem 25. November 1946 erfolgenden Aenderungen in der Berechtigung an diesen Vermögenswerten ein besonderes Register zu führen, aus dem alle Transaktionen und die daran beteiligten Personen ersichtlich sind:

V. Pras. Dr. Ritter: Ich stelle diesen Artikel zur Diskussion, werw wünscht sich hierzu zu äussern ?

Reg. Chef Frick: Gegenüber dem ersten Entwurf handelt es sich hier um eine bedeutende Aenderung, indem der Stichtag mit 25. November 1946 angenommen wurde. Was vor diesem Tag gegangen ist, fällt nicht mehr unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 2 :

1. Die liechtensteinische Steuerverwaltung wacht darüber, dass die im steuerantlichen Ausweis gemäss Art. 1 Abs. 1 vermerkten Vermögenswerte sowie die Vermögens und Einkommenswerte, aus denen sie angeschafft wurden, zu den Landessteuern herangezogen werden.

2. Die liechtensteinische Steuerverwaltung ist jederzeit befugt, vom Antragsteller den Nachweis der Richtigkeit seiner Angaben zu verlangen und die Erfüllung der Registrierungspflicht gemäss Art. 1 Abs. 2 nachzuprüfen.

Reg. Chef Frick: Hier ist der zweite Absatz geändert. Die Auskunftspflicht ist nicht mehr so klar umschrieben wie im ersten Entwurf. z.B. sind die Anmeldung von Vermögenswerten durch die Banken (Verschwiegenheitspflicht) überhaupt weggelassen worden.

Artikel 3:

1. Wer in seinem Antrag auf Ausstellung eines steueramtlichen Ausweises nach Art. 1 Abs. 1 falsche Angaben macht, wer einen steueramtlichen Ausweis nach Art. 1 Abs. 1 fälscht, oder verfälscht, oder einen falschen oder verfälschten Ausweis gebraucht, wer der Registrierungspflicht nach Art. 1 Abs. 2 zuwiderhandelt, wer die in diesem Gesetz angeordnete Steuerkontrolle durch Auskunftverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht, wird mit Busse bis zu Fr. 30'000.- oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, die beiden Strafen können verbunden werden.

2. Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

3. Die Strafverfügung richtet sich nach den Artikeln 280 bis 320 des Bundesgesetzes über Bundesstrafrechtspflege jedoch mit der Abweichung, dass sie erst in 5 Jahren verjährt. Im übrigen finden die Bestimmungen von Art. 53 bis 57 und 61 bis 63 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sowie Art. 93 und 94 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben sinngemäss Anwendung. Strafbar ist auch die Anstiftung, Gehilfenschaft und Begünstigung.

Abg. Kindle: Die vorerwähnten Artikel des Bundesgesetzes, sind diese bei uns auch massgebend? Wenn wir schon ein Gesetz machen, so könnten wir uns nicht auf Gesetze berufen, die bei uns überhaupt nicht massgebend sind.

V. Präs. Dr. Ritter: Nach Möglichkeit sollte die Berufung auf das Bundesgesetz ausgeschalten werden.

Reg. Chef Frick: Wir haben diese Sache schon in der Regierungssitzung besprochen. Gleichlautende Artikel haben wir bei uns ebenfalls nicht. Das Gesetz über die Stempelabgabe ist bei uns als anwendbar erklärt worden, da ist die Sache in Ordnung. Schwieriger ist es betr. dem Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege.

V. Präs. Dr. Ritter: Man sollte diese Strafverfügungsartikel 280 bis 320 des Bundesgesetzes über Bundesstrafrechtspflege nicht hier hereinnehmen, sondern einfach den Hinweis hineinnehmen, dass die Strafverfügung sich nach den Vorschriften der liechtensteinischen Strafprozessordnung richten soll. Die strafrechtlichen Bestimmungen betr. den Stempelabgaben sind in Liechtenstein als anwendbar erklärt worden, die andere Sache, betr. der Bundesstrafrechtspflege wäre hier eine Neuerung die dazu beitragen könnte, die Unübersichtlichkeit der Rechtspflege zu fördern.

Art. 4:

Die Regierung wird ermächtigt, mit den zuständigen schweizerischen Behörden in einem Notenwechsel jene gegenseitigen Massnahmen zu vereinbaren, die geeignet sind,

eine Umgehung der mit der Zertifizierung der schweizerischen und liechtensteinischen Vermögenswerte verbundenen steuerrechtlichen Kontrolle zu verhindern oder festzustellen.

Reg. Chef Frick: Was diesen Notenwechsel anbelangt, ist beabsichtigt, dass schweizerische Kontrollorgane auf Wunsch in Liechtenstein eine Kontrolle durchführen können unter Beizug eines liechtensteinischen Beamten, der dann in der Lage wäre, die Untersuchungsergebnisse liechtensteinerseits festzuhalten.

Abg. Kinde: Ich wäre der Ansicht, dass für Kontrollen in Liechtenstein eine liechtensteinische Kontroll- und Untersuchungskommission eingesetzt werden soll.

Reg. Chef: Ich glaube, dass die Schweiz auf die rein formelle Seite diesbez. kein grosses Gewicht legt, die Hauptsache wird ihnen sein, dass sie Einblick in die Untersuchungen haben.

Abg. Kinde: Wenn sie auf die formelle Sache kein grosses Gewicht legen, kann ja die Sache ganz gut so gemacht werden, dass eine liechtensteinische Untersuchungskommission eingesetzt wird unter Beizug eines schweizerischen Beamten oder Fachmannes.

Abg. Schädler: Ich kann mich diesem Vorschlag auch anschliessen. Nicht dass von Bern aus eine Kontrolle in Liechtenstein angemeldet wird und dann Liechtenstein teilnehmen darf, sondern umgekehrt soll es sein. Liechtenstein führt die Kontrolle selbst durch und schweizerischerseits kann ein Fachmann daran teilnehmen.

Reg. Chef: Wir haben uns die Sache so vorgestellt, wenn die Kontrollen unter Führung des Landrichters Dr. Risch durchgeführt würden, wie s.Z. bei der Blockierung der deutschen Vermögenswerte unter Beizug eines Schweizerfachmannes.

V. Präs. Dr. Ritter: Der Landtag könnte die Regierung einladen, den Notenwechsel so zu gestalten, dass die Amtshandlungen grundsätzlich von liechtensteinischen Beamten durchgeführt würden, dass aber der eidgen. Steuerverwaltung die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Vertrauensmann beizustellen. Wir wollen durch unsere Gesetze ausschalten, dass ausländische Beamte in unserem Lande ihre Machtbefugnisse entfalten können.

Abg. Kinde: Die Regierung kennt ja den Wunsch des Landtages und wir hoffen daher, dass die Regierung den Notenwechsel entsprechend macht.

V. Präs. Dr. Ritter: Art. 3 Abs. 3 könnte zweckmässig folgendermassen lauten: Das Strafverfahren richtet sich nach dem 22 Hauptstück der Strafprozessordnung. Den vorgenannten Absatz 3 können wir dann streichen.

Ers. Abg. Risch: Ich bin schon auch der Ansicht, dass wir immer mehr von unserer Selbständigkeit verlieren. Wir müssen daher unser besonderes Augenmerk darauf richten, dass wir unsere Selbständigkeit nicht noch mehr verlieren und auch darauf bedacht sein, verlorenes wieder zu gewinnen.

V. Präs. Dr. Ritter: Wenn der Gedanke bestünde, die schweizerischen Bestimmungen zu übernehmen, müsste man diese zuerst kennen.

In der Schweiz wird übrigens diese ganze Sache als eine reine Verwaltungssache angesehen und behandelt bei uns hingegen käme das gerichtliche Verfahren in Frage. Es käme also bei uns eine Verurteilung ins Strafregister, in der Schweiz jedoch nicht.

Abg. Schädler: Kann dieses Gesetz von uns direkt erledigt werden, oder muss es zuerst in Bern vorgelegt werden?

Reg. Chef: Das ist ein rein liechtensteinisches Gesetz und ist in Bern nicht vorzulegen. Anders wird es sein beim Notenwechsel, dieser muss zuerst vereinbart werden.

V. Pras. Dr. Ritter: Ueber eines wollen wir uns klar sein, den Alliierten ist es gleich ob dieses Gesetz geschaffen wird oder nicht. Es handelt sich hier um eine reine schweizerische Angelegenheit, indem die Schweiz allfällige Steuersünder fassen will.

Abg. H. Brunhart: Sind bei uns auch solche Steuersünder zu erwarten?

Reg. Chef: Ich glaube kaum. Wenn es unter den Neubürgern solche hat, aber diese sind steuerrechtlich meist pauschaliert.

V. Pras. Dr. Ritter: Die Regierung hat im Entwurf des Gesetzes nichts von der Strafbehörde gesagt. Strafbehörde wäre somit die Regierung, diese Regelung könnte man so belassen. In diesem Falle würde sich die Bestrafung auf dem Sektor der Verwaltungsstrafpflege abwickeln und nicht auf dem gerichtlichen Wege erledigt werden müssen.

Abg. Kindle: Wenn in der Schweiz diesbez. Verfehlungen nach der Verwaltungsstrafpflege erledigt wird, soll diese Regelung bei uns auch genügen. Wir wollen nicht strenger verfahren als in der Schweiz.

V. Pras. Dr. Ritter: Somit müsste das Gesetz lauten: "Strafbehörde ist die Regierung, das Strafverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz."

Abg. Schädler: Ich bin auch der Meinung, dass wir nicht strenger sein wollen als in der Schweiz. Auf der anderen Seite, wenn der Landrichter die Untersuchungen durchführen muss, wäre es vielleicht besser, wenn dieser die Sache erledigen könnte.

V. Pras. Dr. Ritter: Es ist nur die Frage, ob man die Funktion dem Gericht überweisen will oder der Regierung. Bei der Regierung kommt das Verwaltungspflegegesetz in Anwendung, welches mehr Spielraum lässt. Die Regierung hat immer noch die Möglichkeit, einen Fall auf das gerichtliche Geleise abzuschleppen.

Es ergeben sich somit 2 Formulierungen. Die erste lautet: "Strafbehörde ist das fürstliche Landgericht. Das Strafverfahren richtet sich nach dem 22. Hauptstück der Strafprozessordnung." Die zweite Formulierung ist: "Strafbehörde ist die fürstliche Regierung, das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltungspflege."

Ich möchte daher diese 2 Formulierungen zur Diskussion stellen.

Abg. Kindle: Ich kann mich für die 2. Formulierung entschliessen.

V. Präs. Dr. Ritter: Praktisch ist es ein Steuerstraßverfahren, wobei der Rekurs an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz offen steht. Für welche der beiden vorerwähnten Formulierungen entscheiden sich die Herren?

Abg. H. Brunhart: Ich ziehe die 2. Formulierung vor.

Abg. Negele: Ich bin auch für die 2. Formulierung. Sie ist einfacher und es ist nicht nötig, dass wir strenger verfahren als die Schweiz.

V. Präs. Dr. Ritter: Wir haben somit die erste Lesung beendet und können mit der 2. Lesung beginnen.

Art. 1 wird vom V. Präs. vorgelesen.

Sind über diesen Artikel noch Bemerkungen zu machen, wenn nicht mögen die Herren durch Handerheben ihr Einverständnis bekannt geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Art. 2 wird vom V. Präs. vorgelesen.

Hier ergibt sich eigentlich die Zuständigkeit der Steuerbehörde. Meldet sich hierzu jemand?

Abg. Kinde: Ergibt sich hier nicht ein Widerspruch gegenüber der neuen Fassung des Art. 3 und sollte nicht hier der Passus "eingeführt werden" auf Antrag der Regierung?"

V. Präs. Dr. Ritter: Die Regierung steht über der Steuerverwaltung und kann an diese keinen Antrag stellen sondern an diese nur einen Auftrag erteilen.

Reg. Chef: Steuerbussen sind Fiskalsachen und kommen nicht ins Strafregister, an diesem Modus hat man festgehalten.

V. Präs. Dr. Ritter: An diesem Modus würde ich auch in Zukunft festhalten. Die Regierung kann ja den Landrichter, der die Untersuchungen durchführt, bei der Erledigung solcher Fälle heranziehen.

Reg. Chef: Es ist natürlich nicht möglich, dass wir die Steuerverwaltung zur Kontrolle auf die Banken schicken.

V. Präs. Dr. Ritter: Ich möchte nunmehr den Artikel 2 zur Abstimmung bringen. Wer für diesen Artikel ist, möge dies durch Handerheben bekannt geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Art. 3 wird vom V. Präs. verlesen:

Das Steuergesetz enthält auch Strafbestimmungen, diese decken sich mit der Fassung dieses Artikels. Wünscht sich jemand zu äussern, wenn nicht lasse ich abstimmen. Wer dafür ist, möge die Hand erheben?

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Art. 4 wird vom V. Präs. verlesen:

V. Pras. Dr. Ritter: Bei diesem Artikel ist die Frage zu erörtern, ob der Landtag eine Einladung an die Regierung ergehen lassen soll, dass grundsätzlich die Kontrolle durch ein liechtensteinisches Amtorgan durchgeführt werden soll und der Eidgenössischen Steuer-Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Beamten zu diesen Untersuchungen zu entsenden, resp. beizustellen.

Abg. Kindle: Ich würde diese Einladung an die Regierung sehr befürworten.

V. Pras. Dr. Ritter: Möchte sich sonst noch jemand zu dieser Sache äussern, wenn nicht wollen wir betr. des Notenwechsel mit den schweizerischen Behörden folgendes festlegen und zur Abstimmung bringen:

Der Notenwechsel der fürstlichen Regierung mit den schweizerischen Behörden soll in dem Sinne durchgeführt werden, dass jede Kontrolle auf Grund dieses Gesetzes von liechtensteinischen Amtorganen durchgeführt werden soll, mit der Einschränkung, dass den schweizerischen Behörden die Möglichkeit offen gelassen wird, zu diesen Kontrollen einen ihren Vertrauensmann (Fachmann) zu entsenden.

Wer mit dieser Einladung an die Regierung einverstanden ist, möge dies durch Handerheben bekunden:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

Ueber Artikel 4 wollen wir auch abstimmen. Wer ist mit dem Wortlaut einverstanden?

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Art. 5: "tritt am Tage der Kundmachung in Kraft" Die Dringlichkeitsklausel muss nicht besonders begründet werden, da sie klar ist und hervorgeht aus den Gründen die zur Schaffung dieses Gesetzes geführt haben.

Wir wollen daher hierüber abstimmen. Wer mit Art. 5 einverstanden ist, möge die Hand erheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Wir wollen nun die dritte Lesung des Gesetzes vornehmen:

Die 5 Artikel werden separat aufgerufen und separat abgestimmt über jeden einzelnen. Letzten Endes wird über das Gesetz als Ganzes abgestimmt, welches einstimmig angenommen wurde.

Reg. Chef Frick: Es wären noch 2 Einbürgerungsgesuche zu behandeln. Die Originalakten liegen noch in Bern. Vice-Chef Rigg erhielt jedoch von Bern die Zusicherung, dass die Genehmigung schweizerischerseits komme. Er ist daher auch der Ansicht, dass die beiden Ansuchen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Schweiz im Landtag behandelt werden könnten.

----Ich-----

V. Pras. Dr. Ritter: Grundsätzlich habe ich gegen die Behandlung dieser Einbürgerungsgesuche im Landtag unter Vorbehalt der Zustimmung der Schweiz nichts dagegen. Bis jetzt bestand jedoch der Grundsatz, dass Liechtenstein in solchen Angelegenheiten nichts unternimmt bevor die Schweiz nicht das Einverständnis gegeben hat.

Reg. Chef Frick: Mir persönlich wäre es lieber, wenn die Originalakten hier vorliegen würden, obwohl ich sowie die Regierung die beiden Gesuche für in Ordnung findend auch leumundmässig gehen die Gesuche in Ordnung.

Ers. Abg. Risch: Wann findet die nächste Landtagsitzung statt?

Reg. Chef Frick: Das kommt auf verschiedene Umstände darauf an.

Abg. Kindle: Wenn V. Chef Rigg die Zusicherung von Bern hat und andererseits bereits die Regierung die Akten geprüft hat und diese in Ordnung befunden hat, so könnte ich der Behandlung der Gesuche zustimmen.

Abg. Schädler: Sind diese beiden Sachen denn so dringend? Ich würde die Behandlung erst vornehmen, wenn die Originalakten vorliegen werden.

Abg. Sele: Ich gehe mit Abg. Schädler einig.

V. Pras. Dr. Ritter: Wann wurden die Gesuche eingereicht?

Reg. Chef: Das eine am 3. April 1946 und das andere am 12. Juni 46. Wir haben in der Regierung die Unterlagen angeschaut und waren der Ansicht, dass man die Gesuche passieren lassen könnte. Wie z.B. Dr. Goverts, dieser ist schon lange hier und geniesst gewiss einen rechten Ruf. Es steht somit einer Behandlung in der heutigen Sitzung unter Vorbehalt gewiss nichts im Wege.

Abg. Schädler: Mir wäre es angenehmer, wenn die Unterlagen und die Zusicherung von Bern da liegen würden, dass man sich dies Sachen auch gründlich anschauen kann.

Ers. Abg. Risch: Ich gehe mit Abg. Schädler einig und bin der Ansicht, dass zuerst der definitive Bericht von Bern hier sein sollte.

Reg. Chef Frick: Wir können ja einen Fall kurz ansehen.

Es handelt sich im ersten Fall um die Einbürgerung des Herrn Dr. Henry Goverts, sehr vermögend, Grosse Anwartschaft nach dem Ableben seiner Mutter der Lilly Goverts, deren einziges Kind er ist.

Einbürgerungstaxen: 25'000.- Gemeinde, 12'500.- für den Staat
Schwamm 3'000.- Beschlusgebühr, also total 40'500.-
Jährliche Steuer 1'000.-, Kautions 30'000.-

Das einbürgerungsansuchen wird vorgelesen (Reg. Chef)

V. Pras. Dr. Ritter: Wir haben nun ein Bild über den Gesuchsteller bekommen. Eines Vermögen hat er offenbar nicht, aber eine sichere Anwartschaft seitens der Mutter. Der Mann ist auch bereits schon 54 Jahre alt.

Abg. Sele: Es handelt sich hierbei um keinen besonders interessanten Fall. Mit 54 Jahren ist die Möglichkeit betr. dem Nachwuchs noch vorhanden. Auch besitzt er kein bedeutendes eigenes Vermögen.

V. Pras. Dr. Ritter: Die Vermögensverhältnisse der Mutter hin-
gesehen sind bekannt, wenigstens zum Teil. Sie besitzt wirklich
ein bedeutendes Vermögen.

Reg. Chef: Es handelt sich hierbei um ein Familientrust in
Sagana.

V. Pras. Dr. Ritter: Leumund- und vermögensmassig ist die
Sache in Ordnung, denn er ist der sichere Erbe des Vermögens
der Mutter. Die Sache geht somit in Ordnung.

Ich möchte daher diese Einbürgerung zur Abstimmung bringen.
Wer mit der Einbürgerung des Herrn Dr. Goverts zu den vor-
erwähnten Einbürgerungstaxen und vorbehaltlich der Genehmi-
gung durch die Eidgenössischen Behörden einverstanden ist,
möge dies durch Handheben bekannt geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 2. Einbürgerungsgesuch und zwar handelt es sich
hier um Herrn Jng. Rene Kluge, samt Ehefrau und 3 Kindern.

Einkaufstaxen werden die üblichen bezahlt. In der Hauptsache
ist die Frau des Jng. Kluge vermögend, denn sie hat eine
Anwartschaft auf ein Erbe von Fr. 1'120'000.- seitens ihres
Vaters zu erwarten.

Wünscht sich zu diesem Gesuch jemand zu äussern?

Reg. Chef: In diesem Falle wäre es gut, wenn die Belege hier
liegen würden, handelt es sich doch um eine ganze Familie.

Abg. Kindle: Wenn man schon das erste Gesuch behandelt hat
soll dieses auch behandelt werden. Denn auch bei diesem An-
suchen hat die Regierung die Unterlagen als in Ordnung be-
funden, warum soll gerade nur dieses Gesuch zurückgestellt
werden?

Reg. Chef: Weil es sich hier nicht nur um eine Einzelperson
handelt, sondern um eine ganze Familie.

Abg. H. Brunhart: Nach meinem Dafürhalten hatten beide Ge-
suche zuerst verlesen werden müssen und erst dann über die
Gesuche abstimmen.

Reg. Chef: Wie gesagt, hier geht es um 5 Personen, im ersten
Fall aber nur um eine.

Abg. Sele: Es wäre einmal interessant zu erfahren, wieviele
Papierbürger wir eigentlich haben. Es wird fortwährend ein-
gebürgert und eingebürgert, einmal sollte dies denn doch
aufhören.

Abg. Schädler: Das ist auch meine Ansicht.

Abg. Kindle: Man muss sich das gut überlegen. Durch die Ein-
bürgerungen ist viel Geld in das Land gekommen und besonders
die Gemeinden sind sehr froh um dieses Geld gewesen. Auch
sind die Einbürgerungsbedingungen so, dass es bei 99% nie

der Fall eintreten wird, dass Gemeinde oder Land etwas leisten muss. Auch sind verschiedene, die sich nach ein paar Jahren wieder ausbürgern. Wir in Triesen haben auch so einen, welcher sich 1937 eingebürgert und heute wieder ausgebürgert hat.

Abg. Schädler: Es ist natürlich klar, wenn man den Leuten schon das Geld abnimmt, muss man auch ein Risiko übernehmen. Dieses Risiko ist in Vordergrund getreten bei den Rückwanderervorschüssen die z.T. in der letzten Zeit auch an Neuliechtensteiner ausgefolgt werden mussten. Verloren ist das Geld zwar noch nicht, da die Verpflichtung besteht, den Vorschuss nach Möglichkeit wieder zurückzuerstatten. Etwas muss man natürlich in Kauf nehmen.

Abg. Sele: Ich bin der Ansicht, dass die Einbürgerungspraxis moralisch gesehen, nicht einwandfrei ist. Es ist nur eine Jagd nach dem Geld, wenn einer genug bezahlt, so kann er eingebürgert werden. Wenn man aber auf der anderen Seite Fälle anschaut, wo Familien schon seit Generationen im Land leben und sich recht aufführen, aber die Mittel nicht haben, dass sie Bürger werden können. Obwohl das Gesetz vorschreibt, dass ein Bürgerrechtswerber gewisse Jahre hier im Lande gewohnt haben muss, so wird auf diese Vorschrift nie geschaut, wenn nur viel bezahlt wird. Einmal wird diese Einbürgerungspraxis geändert werden müssen und nicht nur die Jagd nach dem Gelde den Ausschlag geben.

V. Pras. Dr. Ritter: Abg. Sele wirft hier eine grundsätzliche Frage auf, zu welcher die Regierung und der Landtag früher oder später ohne Zweifel Stellung beziehen muss. Im übrigen teile ich die Bedenken bezüglich der ungenügenden Moralität nicht. Wir machen nicht Jagd nach den Neubürgern und nach den Franken. Wir haben sogar die Einbürgerungen kolossal erschwert. Kein Staat stellt derartige hohe Ansprüche an einen Neubürger. Es braucht heute ein Vermögen, wenn einer liechtensteiner Bürger werden will. Die Kautions die verlangt wird, bietet übrigens sowohl dem Land als auch der Gemeinde eine gewisse Sicherheit gegenüber jenen Nebelständen und Risiken die mit den Einbürgerungen verbunden sind. Was die Rückwanderervorschüsse anbelangt, wirken sich diese nur bei jenen aus, die in die Einbürgerungszeit fallen, wo keine Kautions geleistet werden musste.

Abg. H. Brushart: Es sind anscheinend Fälle vorhanden, wo die Kautions mit Bewilligung der Regierung angekauft worden sind.

Reg. Chef: Stimmt. Da haben wir z.B. einen Eschner Fall. Ein junger Akademiker, Augenarzt, welcher das Land um eine Bürgerschaft zur Anschaffung von Apparaten angegangen ist, resp. um eine diesbezügliche Bürgerschaft ersucht hat gegen Verpfändung von Schmuck und Apparaten, ist die Bürgerschaft gewährt worden.

Was für eine Kautions ist in diesem Fall hinterlegt?

Reg. Chef: Fr. 90'000.-

V. Pras. Dr. Ritter: Es besteht ein Landtagsbeschluss, laut welchem die Kautions so lange liegen bleibt, als einer der Bürger

rechtswerber lebt.

Abg. Hasler Gamprin: Wie steht es mit der Kautionspflicht, wenn nur mehr die Kinder, die miteingebürgert wurden, noch am Leben sind?

V. Präs. Dr. Ritter: So lange eines dieser Kinder lebt, bleibt die Kautionspflicht liegen. Die Nachkommen dieser Kinder, welche bereits als Liechtensteiner auf die Welt kommen, erlischt die Kautionspflicht.

Abg. Sele: Betr. der Einbürgerungspraxis möchte ich noch erwähnen, dass z.B. in der Schweiz sehr darauf gesehen wird, dass keine Leute mit erblicher Belastung eingebürgert werden. Es sind von früher Fälle bekannt, wo in eine Familie viele Tausende von Franken hineingesteckt werden mussten, wegen erblicher Belastung. In dieser Hinsicht haben wir zwar bis jetzt Glück gehabt, aber doch sollte man dieser Sache mehr Augenmerk schenken.

V. Präs. Dr. Ritter: Das ist alles für die schweizerische Einbürgerungspraxis verständlich. Die Schweiz verlangt einen tatsächlichen Wohnsitz im Lande von ca. 10 Jahren, da kennt man den Bürgerrechtswerber natürlich gut. Es ist aber in der Schweiz auch möglich, dass ein Auser als Bürger aufgenommen wird, denn es wird nicht nur auf das Geld gesehen, sondern dass er schweizerisch fühlt und denkt. Hinzu kommt bei uns das Hauptgewicht auf der möglichst guten finanziellen Lage, damit das Risiko von Land und Gemeinde verkleinert wird. Durch höhere Steuern sollen diese Risiken ausgeschaltet werden.

Abg. Schädler: Die Ausführungen von Abg. Sele haben schon etwas für sich, man hat bei uns Neubürger herumlaufen sehen, die keinen guten Eindruck gemacht haben.

V. Präs. Dr. Ritter: Wünscht jemand zum Fall Jug. Klage sich noch zu äussern?

Abg. Hasler Gamprin: Ich bin der Ansicht, dass es besser wäre, wenn in diesem Fall die Papiere von Bern hier liegen würden, da es sich doch um eine ganze Familie handelt.

V. Präs. Dr. Ritter: Im Allgemeinen prüft ja der Landtag die Belege nicht sondern die Regierung. Wenn diese Berichterstattung erstattet, dass die Unterlagen stimmen, hat sich der Landtag bisher damit abgefunden.

Abg. H. Brunhart: Wenn die Regierung einen Akt dem Landtag vorlegt, so befürwortet sie auch die Sache.

Abg. Schädler: Ich bin auch der Ansicht, dass man mit der Erledigung hätte warten sollen. Wenn nun aber der erste Fall bereits erledigt wurde, soll der zweite auch erledigt werden.

Abg. Hoop: Dieser Fall ist schwieriger als der erste. Es handelt sich um junge Leute mit bereits drei Kindern.

Abg. Kiadi: Wenn man es von dieser Seite anschaut, so muss ge-

sagt werden, dass mit 54 Jahren auch noch die Möglichkeit besteht, dass Jugend nachkommt. Im 2. Fall ist aber ein Vermögen vorhanden, welches gleichartige Sicherheit bietet wie im ersten Fall.

Abg. Marner, Gamprin: Ich bin der Meinung, wenn schon das erste Gesuch behandelt wurde, soll das 2. auch werden.

V. Präs. Dr. Ritter: Wenn sich niemand mehr hierüber zum Wort meldet, lasse ich über das Einbürgerungsgesuch des Herrn Jng. Rene Kluge abstimmen.

Wer also damit einverstanden ist, dass Herr Jng. Kluge samt Ehefrau und den 3 Kindern zu den üblichen Taxen in den Landesverband aufgenommen werden sollen, möge dies durch Fanderheben bekannt geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

V. Präs. Dr. Ritter: e Somit schliesse ich die heutige Sitzung und danke den Herren für ihre Aufmerksamkeit.

Schluss der Landtagsitzung: 12 Uhr.